

2.

Wer durch Umherreisen, Befufs des Auktaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe oder Befufs des Suchens von Waarenbestellungen einen gewerbschreipflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3.

Wer einer der unter 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwiderhandelt, hat eine eidstrafe von Fünfzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verurtheilt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt.

An die Stelle der Geldstrafe tritt in den Fällen, wo der Zuwiderhandelnde untermündend ist, dieselbe zu bezahlten, verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

4.

Im Uebrigen bleiben die wegen des Hausirhandels bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und daher namentlich auch die für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf unterm 6. März 1826 und 18. Jull 1828 über die Einschränkung des Hausirwesens erlassenen Verordnungen in fortbauender Kraft und Anwendung.

Gegenwärtiger Verordnung, deren Publikation durch den Abdruck in der gemeinschaftlichen Gefesammlung Wir befohlen haben, ist von Allen, die sie angehet, genau nachzukommen, und haben Wir solche höchstelgenhändig vollzogen, auch Unsere Landesfürstlichen Insignel vorzudrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, den 1. Dezember 1843.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

J. v. Fürst Reuß.

---